

SATZUNG ÜBER DIE FRIEDHOFSGEBÜHREN DER STADT KERPEN vom 21.12.1989

unter Berücksichtigung der Änderungen vom 26.09.1991, 17.12.1992, 16.12.1993, 16.12.1994,
21.12.1995, 18.12.1996, 18.12.1997, 16.12.1998, 20.12.1999, 20.12.2000, 19.12.2001, 17.12.2003,
17.12.2004, 14.12.2005, 13.12.2006, 13.12.2007, 17.12.2008, 17.12.2009, 22.12.2010 und 14.12.2011

§ 1 Gebührenerhebung. Für die Benutzung und Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Kerpen und ihrer Einrichtungen, für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabmalen und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige. (1) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder die sonstige Einrichtung genutzt bzw. für den sonstige Leistungen erbracht werden.

(2) Schulden mehrere Gebührenpflichtige ein und dieselbe Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren. (1) Gebühren dieser Satzung werden mit Bekanntgabe des Gebührenbetrages fällig. Eines förmlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht.

(2) Gegen die Gebührenforderung ist eine Aufrechnung zulässig.

§ 4 Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehend aufgeführten Gebührentarif:

1. Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten je Grabstelle

1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	
a) Nutzungsdauer - 20 Jahre	490,-- €
b) Nutzungsdauer - 25 Jahre	613,-- €
1.2 Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	
a) Nutzungsdauer - 25 Jahre	1.226,-- €
b) Nutzungsdauer - 30 Jahre	1.471,-- €
1.3 Einstellige Wahlgrab- bzw. Tiefwahlgrabstätte sowie 1. Grabstelle in einem Mehrfachwahl- bzw. Mehrfachtiefwahlgrab:	
a) Nutzungsdauer - 25 Jahre	3.677,-- €
b) Nutzungsdauer - 30 Jahre	4.412,-- €
1.4 Zweite und jede weitere Grabstelle in einem Mehrfachwahl- bzw. Mehrfachtiefwahlgrab je Stelle:	
a) Nutzungsdauer - 25 Jahre	3.064,-- €
b) Nutzungsdauer - 30 Jahre	3.677,-- €
1.5 Urnenreihengrabstätte	245,-- €
1.6 Urnenwahlgrabstätte	
1.6.1 je Grabstelle bis zu 4 Beisetzungen: Nutzungsdauer - 20 Jahre	735,-- €
1.6.2 je Grabstelle bis zu 2 Beisetzungen: Nutzungsdauer - 20 Jahre	368,-- €

- | | | |
|---------|--|------------|
| 1.7 | Pflegefreie Grabstätte | |
| 1.7.1 | Reihengrabstätte: | |
| | a) Nutzungsdauer - 20 Jahre | 1.350,-- € |
| | b) Nutzungsdauer - 25 Jahre | 1.658,-- € |
| | c) Nutzungsdauer - 30 Jahre | 1.964,-- € |
| 1.7.2 | Urnenreihengrabstätte: | |
| | Nutzungsdauer - 20 Jahre | 530,-- € |
| 1.8 | Falls eine Verlängerung der Nutzungsrechte wegen der unterschiedlichen Bestattungszeiträume in mehrstelligen Wahlgräbern oder Tiefgräbern erforderlich ist, beträgt die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle je Jahr 1/20, 1/25 bzw. 1/30 der Gebühr.
Angefangene Jahre werden als voll genutzt gerechnet. | |
| 1.9 | Für Verlängerung auf weitere 20, 25 bzw. 30 Jahre Nutzungsrecht gem. § 15 Abs. 6 der Bestattungs- und Friedhofssatzung ist die volle Gebühr gem. 1.3, 1.4 bzw. 1.6 zu zahlen. | |
| 1.10 | Für Verlängerung auf weitere 10 Jahre Nutzungsrecht gem. § 15 Abs. 6 der Bestattungs- und Friedhofssatzung sind 2/5 der Gebühr gem. 1.3 a, 1.4 a, 1.6 a bzw. 1/3 der Gebühr gem. 1.3 b, 1.4 b bzw. 1.6 b zu zahlen. | |
| 2. | <u>Gebühren für Bestattung und zugehörige Nebenleistungen je Bestattung</u> | |
| 2.1 | <u>Gebühr für Erdbeisetzung</u> | |
| 2.1.1 | <u>In Reihen- und Wahlgrabstätten</u> | |
| 2.1.1.1 | Totgeburten | 64,-- € |
| 2.1.1.2 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 488,-- € |
| 2.1.1.3 | Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: | 777,-- € |
| 2.1.1.4 | Beisetzung in einem Tiefgrab (untere Beisetzung): | 905,-- € |
| 2.1.1.5 | Die Gebühren zu 2.1.1.1, 2.1.1.2 und 2.1.1.3 ermäßigen sich auf 1/4, wenn durch unmittelbar vorhergehende Bestattung im Tiefgrab eine Gebühr für Öffnen und Schließen der oberen Grabstelle bereits entstanden war. | |
| 2.2 | <u>Urnenbeisetzung</u> | |
| 2.2.1 | Aschenurnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern: | 360,-- € |
| 2.2.2 | Aschenurnen in Urnenreihen – und Urnenwahlgräbern außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit durch den Bestattungsunternehmer | 64,-- € |
| 2.3 | <u>Ausgraben und Wiederbeisetzung von Urnen bei Umbettung, je:</u> | 160,-- € |
| 3. | <u>Benutzung der Leichenhalle</u> | |

3.1	Aufbewahrung in der Leichenhalle:	236-- €
3.2	Aufbahrung in der Leichenhalle (Trauerfeier):	330,-- €
3.3	Aufbahrung wie 3.2 - Leichenhalle (Götzenkirchen):	165,-- €
3.4	Aufbewahren einer Aschenurne je angefangene Woche:	47,-- €
3.5	<u>Für Obduktionszwecke</u>	
3.5.1	Vor der Beerdigung:	471,-- €
3.5.2	Nach der Beerdigung:	707,-- €
4.	<u>Umbettungen</u>	
4.1	<u>Ausgraben von Leichen</u>	
4.1.1	<u>Vor Ablauf der Ruhefrist</u>	
4.1.1.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	865,-- €
4.1.1.2	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	1.727,-- €
4.1.1.3	Tiefgrab (untere Beisetzung):	2.084,-- €
4.1.2	<u>Nach Ablauf der Ruhefrist</u>	
4.1.2.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	834,-- €
4.1.2.2	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	1.666,-- €
4.1.2.3	Tiefgrab (untere Beisetzung):	2.023,-- €
4.2	<u>Wiederbeisetzung von Leichen</u>	
4.2.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	401,-- €
4.2.2	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	802,-- €
4.2.3	Tiefgrab (untere Beisetzung)	980,-- €
5.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
5.1	<u>Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen bzw. Abdeckplatten</u>	
5.1.1	Holzkreuze, Holztafeln und Grabmale:	27,-- €
5.1.2	Kissensteine, Abdeckplatten ohne aufstehendes Grabmal und Grabeinfassungen:	4,-- €
5.2	<u>Ausstellen bzw. Verlängerung von Bescheinigungen, Ausweisen und Urkunden:</u>	3,-- €
6.	<u>Sonderleistungen</u>	
	Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.	

Artikel II

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.